



# EINSTELLUNG VON AZUBIS

## Checkliste zur Einstellung von Auszubildenden

	<b>Dokumentvorlage unter <a href="http://www.aeksh.de">www.aeksh.de</a> / MFA/OTA / Recht</b>
▼ Ausbildungsberechtigung prüfen (Anzahl der Fachkräfte im Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden)	Beschlüsse Berufsbildungsausschuss / Richtlinien zur Eignung von Ausbildungsstätten gemäß § 27 BBiG
▼ Ausbildungsverträge ausfüllen	Ausbildungsvertrag
▼ Eintragung der Verträge beantragen	Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis
▼ Erstellung eines individuellen Ausbildungsplanes	Hilfe zur Erstellung eines Ausbildungsplanes
▼ Aushändigung und Erläuterung des Ausbildungsnachweises	Informationen zum Ausbildungsnachweis
▼ Jugendarbeitsschutzuntersuchung durchführen	
▼ Absprache der Arbeitszeiten / Urlaub	Manteltarifvertrag
▼ Aufklärung über die Schweigepflicht	Schweigepflichtserklärung
▼ Anmeldung zur Berufsschule	Anmeldung zur Berufsschule
▼ Anmeldung bei der Krankenversicherung	
▼ Beschaffung der Schutz- und Berufskleidung	
▼ Hepatitis-B-Schutzimpfung, Masernimpfung und Corona-Impfung* ermöglichen	Nachweis ausreichender Impfschutz gemäß der STIKO-Empfehlungen bzw. Immunität gegen Masern
▼ Vorlage der Lohnsteuerkarte	
▼ Einrichten einer Bankverbindung	
▼ Rentenversicherungsnachweis bei der Deutschen Rentenversicherung	
▼ Vermögenswirksame Leistungen	Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung
▼ Hinweis für Eltern: Kindergeld	

\* Ab dem 16. März 2022 gilt die sogenannte „einrichtungsbezogene“ Corona-Impfpflicht. Diese Impfpflicht gilt für Beschäftigte zum Beispiel in Krankenhäusern, in Pflegeheimen, in Einrichtungen für behinderte Menschen, in Arztpraxen, bei Rettungsdiensten oder in Entbindungseinrichtungen und ist im Infektionsschutzgesetz geregelt.

Die Beschäftigten müssen ihrem Arbeitgeber einen Nachweis über eine Impfung oder Genesung vorlegen. Alternativ können sie auch ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

Damit sollen Arbeitgeber den Impf- oder Genesenenstatus ihrer Beschäftigten prüfen und die Nachweise auf Verlangen auch dem Gesundheitsamt vorlegen können.

Quelle: [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de)